J. Can. U.
156.

an ll 15'6.

Prüfung
des
Obernetterischen Systems
von
Dem Kirchenrechte.

1783.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Daß doch die Mönche so oft an den Nebeln, welche der Kirche GOttes ihren Glanz rauben, Schuld oder Antheil haben müssen! Ich will nicht in die älteren Zeiten zurück gehen, sondern nur bey den unsrigen stehen bleiben. Es war nicht genug, daß Eybel, ein Lay, sich in das Heiligthum eingedrungen, und fast alles, was die Kirche vorzügliches besaß, der willkührlichen Gewalt der Landesfürsten unterworfen hat. Auch Herr P. Obernetter aus dem Orden der Konventualen zur Zeit öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechts an dem K. K. akademischen Lyceum zu Konstanz, folgte seinem Beyspiele. Ja! er ließ sich zu Sinne kommen, durch die Vorlesung und Bekanntmachung seines Lehrbuchs, Institutiones Juris ecclesiastici, ein eigenes Frey-Corps wider die Kirche, und ihr Oberhaupt anzuführen.

Daß dieses seine Absicht gewesen sey, giebt er selbst in der Vorrede seines Werkes zu erkennen, da er schreibt; er müsse dem Leser Rechenschaft geben, warum er als ein Religios fast durchaus solche Sätze vertheidige, womit die Wohlfart der Kirche zu Grunde gerichtet, ihre Immunität der weltlichen Macht unterworfen, und ihre Rechte mit Füssen getretten werden. (a)

Diese Ausdrücke schienen den Verfassern der freyburgischen Monatschrift, der Freymüthige, welche doch in diesem Fache gar keine Scrupulanten sind, so auffallend, daß sie sagten: Wir staunten, als wir diese Worte lasen, und glaubten, wir haben diese Vorrede wirklich als einen Fehdebrief anzusehen, wodurch Herr Obernetter der katholischen Kirche den ge-

---

(a) Rationem erudito lectori à me reddendam existimo - - cur religiosus cum sim, eas tantum sententias plerumque defendam, queis Ecclesiæ salus pessundatur, Immunitas Imperio Civili subjicitur, jura denique conculcantur.

gefährlichsten Krieg ankündige. Sie setzten zwar, um ihn zu entschuldigen, hinzu: Allein wir fanden zu unserm Troste, daß es so böse nicht gemeynt seye, und daß er nur habe sagen wollen, unwissende Zeloten haben ihn beschuldiget, er streüe dergleichen gefährliche Lehren aus. (b) Man könnte villeicht diese Auslegung annehmen, wenn anders das Vorgeben des Herrn Obernetters Stand hielte, es seyen nämlich **Vanespen / Petrus de Marca / Thomaßin / Bosuet / Zallwein / Barthel / Martini / Riegger / Eybel / Lackhis** seine Führer gewesen.

Allein wir werden finden, daß er von der Lehre dieser grossen Männer in vielen Stücken abgewichen, und dem Hrn **Eybel** allein nachgebethet, auch hin und wieder noch was ärgeres aus seinem eignen Kopfe beygerücket, und also wirklich vollzogen habe, was die oben angeführ-

(b) im zweyten Bande. 149. S.

ten Worte seiner Vorrede dem Buchstaben nach enthalten. Das Schlimmste für ihn ist, daß er auch in dem, was er der Kirche gutmeynend zueignet, keinen vollen Beyfall verdient. Er hat die Macht der Kirche so wohl, als jene der weltlichen Regenten übertrieben, und es steht dahin, ob ihn die heûte zu Tage herrschende Systemensucht verwirret, oder ihm die K. K. Verordnungen, welche während seiner Arbeit herausgekommen, den Sinn verrücket, und von einem äussersten Ende zum andern geschleûdert haben. Wir wollen zu erst hören, was er der Kirche einräumt.

Erster Abschnitt

Von dem Rechte der Kirche in geistlichen Dingen.

§. I.

Das Recht in geistlichen Dingen ist nach der Beschreibung des Herrn **Obernetters** ein vollkommenes Recht, die geistlichen Handlungen

lungen der Unterthanen, in so weit sie geistlich, das ist, moralisch gut, oder böse sind, zu bestimmen. (a) Die Bestimmung einer Sache muß, wenn sie anders Schulgerecht seyn soll, nicht dunkel oder zweydeutig, sondern klar und deutlich seyn. Diese ist es aber nicht. Die Worte: negotia moraliter bona aut mala, moralisch gute oder böse Handlungen, wenn sie genommen werden, wie sie liegen, bedeuten Handlungen, die schon in sich gut oder böse sind. Es scheint auch, der Autor nehme wenigstens die bösen Handlungen in diesem Verstande, indem er §. 231. schreibt: die bürglichen Gesetze hindern das Heil der Kirche niemals, es sey dann, daß sie etwas moralisch-böses enthalten, das ist, etwas befehlen, was Gott verbietet, oder etwas verbieten, was Gott befihlt. (b)

(a) Jus in Sacra est Jus perfectum determinandi negotia ecclesiastica subditorum, quatenus sunt ecclesiastica, seu moraliter bona aut mala. § 213.

(b) Leges civiles nunquam salutem Ecclesiæ impediunt, nisi quid moraliter malum contineant, seu nisi quid vel præcipiant, quod Deus prohibet, vel prohibeant, quod Deus præcipit.

Was also die Kirche verbietet, ist noch kein sittliches Uebel, wenn es nicht zugleich von Gott verbothen ist, oder deutlicher zu reden, die Kirche kann nichts verbiethen, was nicht schon Gott verbothen hat. Wird aber nicht auf solche Weise das Recht der Kirche in geistlichen Dingen vernichtet? Was schon an sich gut oder bös, ist keiner weitern Bestimmung mehr fähig. Es kann zwar jenes, was schon an sich selbst bös ist, von neuem verbothen werden; ein solches Verboth aber füllet den Umfang der Gesetzgebungsmacht, welche der Herr Professor doch selbst, wie wir bald hören werden, der Kirche beylegt, nicht aus. Alle positive Gesetze unterscheiden sich in dem von den natürlichen, das diese verbiethen, was in sich bös ist, jene bös machen, was sie verbiethen.

Doch ich will und muß glauben Herr Obernetter habe hier uneigentlich geredt, und allein sagen wollen, das Recht in geistlichen Dingen seye ein Recht, die Handlungen der Menschen, welche zum ewigen Heil nützlich oder schädlich, folglich moralisch-gut oder böse werden können, durch

Gebothe

Gebothe oder Verbothe zu bestimmen; denn sonst hätte er sich offenbar widersprochen. — Nach seiner eignen Aussage ist das Recht in geistlichen Dingen nichts anderes, als die geistliche Macht der Kirche: von dieser aber schreibt er, " Unter " der Macht der Kirche verstehen wir ein vollkom- " menes Recht, die Handlungen der kirchlichen " Mitglieder nach Gefallen so zu bestimmen, daß " sie durch eine und die nämliche Religion die in- " nerliche und ewige Glückseligkeit erlangen. (c) Und anders wo: " Da Gott von uns nicht nur " einen innern, sondern auch äußerlichen Dienst " verlangt, so erfoderet die äußerliche Policey " der Kirche, daß gewisse äußerliche Handlungen, " welche die göttlichen Gesetze unbestimmt gelassen " haben, zum Dienste Gottes bestimmt werden. " (d) Die Kirche kann also bestimmen, was von

(c) per Imperium Ecclesiæ intelligimus Jus perfectum, actiones Sociorum pro arbitrio suo ita determinandi, ut per eandem religionem felicitatem internam æternamque consequantur. §. 153.

(d) Cum Deus non internum duntaxat, sed externum quoque cultum à nobis postulet, politia Ecclesiæ externæ deposcit, ut actiones quædam ex-

Gott nicht bestimmt, folglich an sich weder gut noch bös ist. Ich mußte diese Erklärung voraus schicken, weil der Autor moralisch gut oder bös so oft wiederholt, und öfters übel anzuwenden scheint.

§. II.

In der Ausführung der Rechte in geistlichen Dingen stimmt Herr Obernetter anfangs mit den alten Kanonisten zimlich überein. Er eignet dasselbe der Kirche allein, und mit Ausschliessung der weltlichen Regenten zu. Er behauptet, die geistliche Gewalt sey weder mittel- noch unmittelbar der weltlichen Macht unterworfen, sondern in ihrem Fache die höchste und unabhängig: die Kirche mache einen eignen, und von dem weltlichen ganz unterschiedenen Staat aus. In der Rücksicht auf das Zeitliche räumt er der Kirche so viel Gewalt ein, daß er die Herren Freyburger auf ein neües geärgeret hat. Er wirft nämlich die Frage auf, ob der geistlichen Macht auf die Tem-

---

ternæ, quas divinæ leges indeterminatas reliquerunt, determinentur. §. 180.

Temporalien ein Recht zukomme, und entscheidet sie auf folgende Art: freywillig unternommene Handlungen stimmen entweder mit dem göttlichen Gesetze überein oder nicht? sie sind also moralisch gut oder böse, befördern oder verhindern das Wohl der Kirche, und gehören folglich unter die Spiritualien. Aus diesem Grunde eignet sich die Kirche billig ein Recht auf die Temporalien zu, vermöge dessen sie die zeitlichen Geschäfte der Unterthanen so dirigiren kann, daß sie das Wohl der Kirche nicht nur nicht hindern, sondern befördern. Hieraus ziehet er die Folge, die Kirche habe über die zeitlichen Handlungen eine aufsehende, richterliche, gesetzgebende, strafende, und vollstreckende Macht, oder das Recht, die Frage, ob die Geschäfte des Unterthanen moralisch gut oder böse seyen, zu untersuchen, und zu entscheiden, dieselben zu gebieten und zu verbieten, die Uebertretter zu bestrafen, und durch geistliche Mittel zuwege zu bringen, daß der Kirche durch die zeitlichen Handlungen der Unterthanen nicht nur kein Schaden zugefügt, sondern ihr Nutzen noch beförderet werde.

Ferner

Ferner behauptet er, die Macht der Kirche auf die Temporalien begreife ein doppeltes Recht: ein bürgerliches Schutzrecht, und ein geistliches Wehrrecht: Kraft des ersten schärfen die Kirchenvorsteher ihren Unterthanen den Gehorsam gegen die bürglichen Gesetze ein, und belegen die Uebertretter mit geistlichen Strafen, vermöge des letzten tragen sie Sorge, daß unter dem Vorwande, die Wohlfart des Staats zu befördern, nichts unternommen werde, was der Kirche nachtheilig seyn könnte. Insbesondere können sie nicht zulassen, daß ein bürgerliches Gesetz, wodurch eine mit dem Zwecke der Kirche streitende Handlung befohlen würde, kund gemacht; oder, wenn es schon einmal kund gemacht wäre, in Vollziehung gebracht werde, und wenn in solchem Falle die weltliche Obrigkeit auf die Folgleistung dringen sollte, haben die geistlichen Obern das Recht, ihren Unterthanen zu befehlen, sie sollen den Gehorsam versagen. (a) Endlich hätte ihn auch die Lust angewandelt, den geistlichen Obern das Placitum ecclesiasticum zu zugestehen, oder das Recht zu

(a) §. 225. seqq.

zu gebieten, daß die bürgerlichen Gesetze vor ihrer Kundmachung ihnen zur Einsicht vorgelegt werden; — er nahm aber, sagen die gedachten Herren Recensenten, eine Wendung, die mit seinen vorigen Grundsätzen nicht bestehen kann. (b) Ich will mich bey dem, was diese Herren noch weiter bemerken, nicht aufhalten. Nur das möchte ich von Herrn Obernetter wissen, ob alle freywillig unternommene zeitliche Handlungen moralisch-gut oder böse seye, und ob es dann keine an und für sich gleichgültige gebe? giebt es einige, so ist sein Satz, daß sie mit dem göttlichen Gesätze übereinstimmen oder nicht, und daher sittlicher Weise gut oder böse seye, falsch und unrichtig. Giebt es keine; so kann die Kirche alle gebieten oder verbieten: und was bleibt dann dem weltlichen Regenten übrig?

§. III.

So freygebig der Herr Professor gegen die Kirche in Ansehung des Zeitlichen ist, so läßt er ihr doch kein Recht über die Temporalien (in temporalia

(b) L. c. 159. S.

poralia) zu. Hätte er geschrieben in temporalia Regum & laicorum, so wäre ich mit ihm eben der Meynung, aber schlechterdings und ohne Einschränkung: in temporalia, ist zu viel gesagt Allein er verhüllet unter seinen Worten begriffe, die niemand errathen würde, wenn er sie nicht selbst aufdeckte. Durch das Recht über das Zeitliche (in temporalia) schreibt er, verstehen wir ein vollkommenes Recht, die zeitlichen Geschäfte der Unterthanen, so weit sie zeitlich, das ist bürgerlich gut oder böse sind, zu bestimmen (a). Hat sich wohl jemals die Kirche dieses Rechts angemaßet? die Päbste haben Kaiser excommunicirt und abgesetzt, nicht weil ihre zeitliche Handlungen bürgerlich, sondern weil sie moralisch-böse waren: sie haben also nach dem System des Herrn Verfaßers recht und wohl gethan; denn wie er selbst lehrt, sind nicht nur die Unterthanen in zeitlichen Geschäften, in so weit sie als moralisch-gut oder bös betrachtet werden, der

(a) per Jus in temporalia intelligimus Jus perfectum determinandi negotia temporalia subditorum, quatenus temporalia, seu civiliter bona aut mala sunt. §. 253.

der geistlichen Gewalt unterworfen (b), sondern auch der Fürst selbst ist in seinen zeitlichen Handlungen, wenn sie als Geistliche angesehen werden, der Kirche zu gehorsamen schuldig (c). Es kömmt demnach nur auf verschiedene Standorte und Gesichtspunkte an. Betrachtet man die zeitlichen Geschäfte als geistliche, so ist der Fürst ein Unterthan der Kirche: sieht man dieselben an, wie sie sind, das ist als pur zeitliche Handlungen, so ist er souverain und keiner höhern Gewalt unterworfen. Muß aber nicht hieraus eine Kollision, und ein neuer Streit zwischen dem Priesterthum und dem Staate entstehen? oder wie leicht könnte es nicht geschehen, daß die geistliche Obrigkeit etwas als nützlich zum ewigen Heile befehle, die weltliche aber als der zeitlichen Wohlfart nachtheilig verbietete? der Herr Autor macht sich selbst diesen Einwurf,

(b) Subditi Civitatis in negotiis temporalibus, quatenus hæc ut spiritualia, seu ut moraliter bona aut mala considerantur, soli Imperio ecclesiastico obedientiam debent. §. 238. litt. D.

(c) Princeps in Negotiis temporalibus, quatenus hæc spectantur ut spiritualia, imperio ecclesiastico morem gerere debet. ibid. litt. F.

wurf, und seine Auflösung ist seltsam: er sagt: Wenn der Fürst wider den Willen der geistlichen Obrigkeit etwas, das moralisch bös ist, gebieten will, so muß er weichen, weil er kein Recht hat den Unterthanen zu Handlungen, die moralisch böse sind zu verbinden. Will hingegen die Geistlichkeit mit Widerspruche des weltlichen Regenten eine Handlung, die bürgerlich böse ist, befehlen, so muß sie ebenfalls nachgeben; indem sie nicht befugt ist, etwas, so bürgerlich bös, oder dem Staate schädlich ist zu gebieten (d). Was wissen wir nun mehr als zuvor? Der Einwurf bezieht sich nicht auf verschiedene, sondern auf einen und den nämlichen Gegenstand. z. B. die Kirche gebietet die Unterlassung der knechtlichen Arbeiten an Sonn- und Feyertagen als moralisch-gut; setzen wir

(d) Si reluctante Superiore ecclesiastico princeps velit obligare subditos ad moraliter mala, hic illi cedere debet, cum non habeat jus obligandi subditos ad moraliter mala. Econtra si, repugnante principe, superior ecclesiasticus velit subditos obstringere ad civiliter mala, hic pariter illi cedat necesse est, cum careat jure obligandi subditos ad civiliter mala. §. 240.

wir nun der Fürst verbiete dieselbe als bürgerlich Böse und dem gemeinen Wesen schädlich; Wer von beyden muß dem andern weichen? Will Herr Obernetter seinen Grundsätzen treu bleiben, so muß er entweder glauben, die nämliche Sache lasse sich vermittelst der ihm so gewöhnlichen reduplicationen, wie in seinem Kopfe, also auch in der That, praktisch und dergestalt theilen, daß einer die knechtliche Arbeiten, in so weit sie moralisch-böse sind, unterlassen, und zugleich als bürgerlich-gute verrichten könne, oder er muß sagen, keine sey schuldig, der andern zu weichen; weil die geistliche Macht von der sittlichen und die weltliche von der bürgerlichen Güte oder Boßheit zu urtheilen berechtiget, und eine von der andern unabhängig ist. Der Krieg ist also unvermeidlich, und die Entscheidung unmöglich.

§. IV.

Eben so wunderlich und unentscheidend ist seine Antwort auf den Einwurf, die Kirche habe das Recht über den äusserlichen Gottesdienst folglich auch über die hierzu nöthigen Tempo-

ralien. Er läugnet nämlich die Folge, und sagt: es sey zu diesem Gottesdienste schon genug, daß die Kirche den religiösen Gebrauch der Temporalien als moralisch-gut bestimmen könne (a). Wie wird sie aber einen solchen Gebrauch bestimmen; wenn sie selbst weder temporalien, noch ein Recht dazu hat? kann sie vielleicht den Unterthanen befehlen, daß sie ihre temporalien der Kirche zum religiösen Gebrauche überlassen? Und wenn dieses geschähe, sollte dann die Kirche über solche temporalien hernach kein Recht haben? ist es möglich, daß ein so ungewisses, schwankendes, und spfizfindiges System das Werk eines weisen will nicht sagen, göttlichen Stifters sey?

§. V.

Bey der folgenden Einwendung unterwirft Herr Obernetter den Fürsten wiederum der Kirche auch im Zeitlichen. Denn nachdem er sich den Ein-

(a) Imperio ecclesiastico competit quidem jus in cultum Dei externum, hoc est, jus determinandi cultum Dei externum, sed propterea non Competit eidem jus in temporialia ad hunc cultum necessaria. Nam sufficit jus determinandi usum religiosum bonorum temporalium tanquam moraliter bonum §. 241.

Einwurf gemacht hat: der Zweck des Staats ist dem Zwecke der Kirche, und die äusserliche Glückseligkeit der innern untergeordnet, folglich auch der Staat der Kirche, so löset er ihn also auf: nicht die äusserliche Glückseligkeit, sondern nur ihr sittlich-guter Gebrauch ist der innerlichen subordinirt; denn diese kann ohne jene bestehen. Daher ist auch der moralisch-gute Gebrauch der weltlichen Macht der geistlichen Obrigkeit unterworfen, und diese hat das Recht den Fürsten in Rücksicht auf die innerliche Glückseligkeit zu verbinden, daß er sein Amt moralisch-gut verrichte (a). Der Fürst ist also auch im Zeitlichen nicht unabhängig von der Kirche. Da nun die Kirche über diß das Recht hat zu untersuchen, ob zeitliche Handlungen moralisch-gut oder böse seyen (§. 1.) so muß der Fürst auch die Einsicht in alle seine

(a) Usus felicitatis externæ moraliter bonus, non item ipsa felicitas externa internæ subordinatur: hæc enim sine illa & acquiri potest & sæpe acquiritur. Quare etiam usus moraliter bonus Imperii Civilis subjectus est Superiori ecclesiastico: hic enim jus habet, Principem in ordine ad felicitatem internam obligandi ut moraliter bene impleat officium suum. §. 242.

Amtsverrichtungen der Kirche gestatten, und ihre Beurtheilung sich gefallen lassen. Endlich wird er wohl auch von seiner Meynung in jenen Geschäften, die an sich und dem äusserlichen nach weder Gut noch Böse sind, der Kirche Rechenschaft geben müssen; denn ihre Gewalt erstreckt sich nicht nur auf die äusserlichen sondern auch auf die innerlichen Handlungen (b): und sie hat das Recht, ihn anzuhalten, daß er seine Handlungen moralisch gut verrichte: dieses aber kann ohne gute Meynung in hundert Gelegenheiten nicht geschehen.

§. VI.

Wirft man dem Herrn Professor vor, die äusserliche Glückseligkeit seye nicht das letzte Ziel des Staats und die Bürger seyen schuldig, dieselbe zur Erhaltung der innerlichen anzuwenden, folglich seye die erstere dieser lezteren untergeordnet, so ist er flugs wieder mit einer Redupplication da, und sagt, die Bürger seyen zwar dieses zu thun schuldig,

(b) Jus in Sacra versatur circa actiones tam internas quam externas: illæ enim perinde ac hæ Bonitatem vel malitiam moralem suscipiunt §. 214.

schuldig, aber nicht als Bürger, sondern als Leute von Religion. (a). Folgt aber wohl hieraus, daß die äusserliche Glückseligkeit der innerlichen nicht untergeordnet sey? sie ist ja nur ein Mittel diese zu erhalten: und alles, was ein Mensch auch als Bürger thut, muß dahin gerichtet werden, niemals darf er, wie Herr Obernetter selbst lehrt, sein ewiges Heil dem gemeinen Wesen aufopfern, oder wegen der Wohlfart des Staats die Religion verläugnen (b). Bißher hat Herr Obernetter allein von den Rechten der Kirche überhaupt gehandelt. Er schreitet hierauf zu den Rechten der christlichen Kirche, worunter er nur die Katholische verstanden haben will: und nachdem er den Primat des heiligen Petrus zwar vertheidiget, den Pabst aber, so weit er nur konnte, herab gesetzt, und um ihm, wie die Herren Freyburger selbst angemerkt haben

 (c)

(a) Cives quidem id facere tenentur, non tamen quatenus sunt cives, sed quatenus religiosi sunt. §. 243.

(b) §. 150.

(c), einen Hieb nach dem andern beyzubringen, alles, was demselben ungünstig zu seyn schien, aus den allgemeinen Kirchenversammlungen ausgezogen, auch einen jeden Bischof, die so genannte Causas Majores eigenmächtig von dem päbstlichen Stuhl ab- und an sich zu ziehen berechtiget hat, verfällt er endlich auf das Jus circa Sacra der christlichen Fürsten, und nimmt der Kirche fast alles wieder weg, was er ihr in der ersten Abhandlung zugesprochen hat. Daß dem also seye, wird zeigen der

Zweyte

(c) S. 266.- 486. ist auch eine kurze Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen die wir hier nicht erwartet hätten, eingeschaltet, wo in den beygesetzten Noten bey jeder Gelegenheit der Pabst einen Hieb bekömmt, so, daß es scheint, der Verfasser brauche die Kirchengeschichte hauptsächlich als einen polemischen Rüstzeug gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und universal Monarchie. 150. und folg. S.

Zweyter Abschnitt.

Von dem jure circa Sacra, oder der Gewalt des Landesfürsten in Ansehung des Geistlichen.

§. VII.

Gleichwie Herr Obernetter in der ersten Abhandlung von der Religion überhaupt gehandelt, also hat er auch daselbst von dem Rechte des Fürsten in Betreff der Religion nur im allgemeinen geredt: und beruft sich im zweyten Abschnitte, da er von den christlichen Fürsten zu schreiben anfängt, bloß auf jenes, was er oben vorgetragen: Nichts ist mehr übrig, als daß wir jenes, was wir oben von dem königlichen Recht circa Sacra überhaupt gelehrt haben, itzt der christlichen Kirche anmessen (a).

(a) Hinc nihil aliud supereſt, quam ut quæ de Jure regio circa Sacra superius generatim expoſuimus. (201. 13.) modo Eccleſiæ Chriſtianæ applicemus. §. 789.

Wir müssen also, um seine Anwendung zu begreifen, nothwendig wissen, was er von dem Jure circa Sacra überhaupt hält. Er beschreibt es wie folgt: das königliche Jus circa Sacra ist ein vollkommenes Recht, die äusserlichen Kirchengeschäfte der Bürger so einzurichten, daß sie der äusserlichen Wohlfart des Staats theils unschädlich theils nützlich seyen (b). Die Kirche ist also eine Dienstmagd des Staats, und der Landesfürst hat sich um die Religion seiner Unterthanen nur in so weit anzunehmen, als sie ein Mittel ist die zeitliche Glückseligkeit des Staats zu erzielen. Es ist doch betrübt, wenn so gar Mönche keine würdigere Idee von der Religion und Kirche dem Fürsten beybringen. Die Vernunft und noch mehr das Wort Gottes überzeügen uns, daß die äusserliche Wohlfart des Staats nur ein Mittel seye, die innerliche und ewige zu erwerben: sie kann aber ein solches Mittel nicht seyn, wenn sie nicht die Religion zur Seite hat. Gleichwie also

(b) est jus perfectum externa civium negotia ecclesiastica ita determinandi, ut ad salutem civitatis partim innocua sint, partim proficua. §. 212.

also der Regent das beßte des Staats zu befördern schuldig ist, also muß er auch die Religion bey seinen Unterthanen zu erhalten trachten, nicht bloß wegen dem zeitlichen Wohlstande, sondern auch und hauptsächlich wegen dem letzten Ziele des Staats. Zallwein, den Herr Obernetter selbst unter seine Wegweiser zählt, schreibt: es ist eine verderbliche Lehre, wenn wir sagen, die weltlichen Fütsten seyen allein verbunden die zeitliche Wohlfart des Staats zu befördern. Gott konnte sie nicht einmal lossprechen von ihrer ersten Schuldigkeit, die Religion, wie in ihren eigenen Handlungen, also auch in der Verwaltung des ihnen anvertrauten Staats zu erheben. Es ist eine verkehrte und umgekehrte Ordnung, welche Gott weder hat wollen noch können vorschreiben, wenn in einer weltlichen Regierung zuerst die Glückseligkeit des Staats gesucht, und um die Religion zu lezt gesorgt, oder besagte Glückseligkeit nicht zur Religion, als ihrem Hauptzwecke geordnet wird (e). Es ist auch dieses nicht bloß

(c) Dogma pervertum est, si dicamus, quod Principes politici unicè ad felicitatem Reipublicæ procu-

die Sprache eines privatgelehrten, wie Zallwein war, sondern die heiligen Väter Augustin, Leo, und Isidor der Hispalenser derer Texte beym Eybel (d) zulesen, reden eben so. Ich füge nur noch eine Stelle aus dem heiligen Gregorius hinzu, welche zwar Herr Eybel auch an zwey Orten, aber allzeit gestümmelt anführt (e). Nur darum, sagt dieser alte und heilige Pabst, ist die höchste Gewalt den Kaysern von oben herab gegeben worden, damit die Jenigen, die Gutes zu thun verlangen unterstützt werden, und das irrdische Reich dem himmlischen diene (f).

§. VIII.

---

randam sint obligati. Non potuit Deus Imperatores absolvere a primaria sua obligatione, quæ est erga Deum, eosque obligat, ut primario, quemadmodum in suis actionibus, ita etiam in regimine Reipublicæ sibi concreditæ Religionem promoveant. Ordo sane præposterus, inversus & perversus, quem Deus, iterum atque iterum dico, nec voluit, nec potuit præscribere, si in regimine politico quæratur primario felicitas Reipublicæ, & religio in ultimis Curis habeatur, aut saltem prædicta felicitas ad Religionem tanquam finem principalem non ordinetur. Princip. Jur. eccl. tr. 2 q. 2. cap. 5. §. 10. pag. 442.

(d) Introduct in Jus eccl. to. 1. §. 101. litt. m.

(e) §. 100. litt. B. & §. 112. n. 3.

§. VIII.

Unser Autor aber bleibt nicht nur auf seinem Satze, sondern zieht auch daraus die höchst befremdende Folge, ein Landesfürst seye schuldig seinen Unterthanen eine jede auch falsche Religion zu gestatten, wenn sie nur dem Staate unschädlich ist: und dieses nicht nur, wo Verträge im Mittel liegen, oder die Unterthanen schon im besitze einer fremden Religion sind, sondern in Thesi oder allgemein, unbedingt (a). So weit ist noch kein Kanonist, und auch aus jenen keiner, die er sich zu Führern gewählet hat, gegangen. Barthel sagt: Dem Fürsten muß die Religion sein und des Staats höchstes Gesetz seyn, und daher soll ihn kein zeitlicher Vortheil, oder Verlust dahin vermögen daß er die Religionsfreyheit gestatte, und die Beschützung einer einzi-

(F) Ad hoc potestas super omnes homines dominorum meorum Imperatorum pietati cœlitus data est, ut, qui bona appetunt, adjuventur, & terrstre regnum cœlesti regno famuletur. lib. 2. Indict. 11 epist. 61.

(a) Princeps tenetur subditis suis concedere tolerantiam civilem cuiuscunque religionis civiliter innoxiæ, etiamsi hæc falsa sit. §. 252.

einzigen Religion von sich ablege; weil die geringern Güter, dergleichen die Zeitlichen sind, ehender allen Gefahren ausgesetzt werden müssen, um die höhern, worunter die Religion und die Einigkeit im Glauben den Rang haben, zu beschützen (b). Riegger erlaubt zwar einem Fürsten eine fremde Religion zu toleriren, aber um ein sonst unvermeidliches Uebel abzuwenden, Mali alias inevitabilis avertendi causa (c) und Eybel giebt es zu, wenn es die Noth des Staats erforderet, oder grosser Nutzen dadurch erreicht werden kann, pro eius Necessitate aut magno Commodo (d). Zallwein allein scheint dem Herrn Obernetter günstig

(b(Summa ratio status est, & Principi esse debet, quæ pro Religione facit: ergo ex quocunque sive temporali Emolumento sperando, sive detrimento vitando Princeps adduci non debet ad concedendem libertatem religionum, & unius religionis protectionem deserendam, cum bona inferioris ordinis, qualie sunt temporalia, exponenda potius sint quibuscunque periculis ad tuenda bona superioris ordinis, inter quæ primarium est religio & fidei unitas. De Jur. reform. novo art. 7. n. 5.

(c) Instit. Jnrisprud. eccl. part. 1 §. 319.

(d) Introd. in Jus eccl. Cath. to. 1. §. 113.

stig zu seyn; er redet aber nur von einem Fürsten in abstracto und von einer gewissen hypothese, und sagt: obschon eine falsche Religion nicht leicht zu dulden sey, so können sich dennoch Umstände äussern, welche die Toleranz einer auch offenbar falschen Religion z. B. der jüdischen rathen (e. Wollte Herr Obernetter einwenden, er habe auch nur von der Religion und den Landesfürsten in abstracto oder überhaupt und keines wegs von der christlichen ins besondere gesprochen, so steht ihm entgegen, daß er ja selbst die Anwendung auf die christliche Fürsten macht, und ihr Recht allein aus dem, was er in dem 2ten Abschnitt der ersten Abhandlung geschrieben, herleitet (§. 7.) und so gar bekennt, diese Anwendung wäre nicht einmal nothwendig, indem das Jus circa Sacra der christlichen Landesregenten von sich selbst aus dem oben ausgeführten landesherrlichen Rechte herfliesse: (f) auch endlich eben

(e) Princeps accipi debet quasi in abstracto sine habitu ad religionem specificam — esto enim omnis religio sit vera vel falsa, & religio falsa non facile sit toleranda nihilominus possunt occurrere singulares Circumstantiæ. quæ tolerantiam Religionis aperte falsæ suadent e. g. tolerantiam Judæorum. l. c. pag. 393. & seqq

eben dieses bekenntniß noch an dem Ende seines Werks mit folgenden Worten widerholet: nach der Ordnung, welche wir in der ersten Abhandlung gehalten haben, wäre nun auch noch von den Rechten der Fürsten und Bischöfe in Rücksicht auf die Toleranz verschiedener Religionen zu reden. Da aber jenes, was wir oben dort von der wahren und falschen Religion überhaupt gesagt haben, sich gar leicht auf die katholische Religion, die wir hier als die einzige wahre annehmen, anwenden läßt, so halten wir für unnöthig, uns länger dabey aufzuhalten (g).

§. IX.

(f) Denique de Juribus utriusque Imperii circa tolerantiam diversarum Religionum cap. IV. egimus --- cum igitur quæ in prædictæ dissertationis Sectione altera disseruimus, pariter ex Juris naturæ principiis deducta sint; nemo prudens dubitabit, quin illa Ecclesiæ christianæ merito applicentur. §. 778.

(g) Secundum ordinem, quem in dissertatione I. de Juribus Ecclesiæ in genere tenuimus, nunc agendum esset de Juribus tam principum, quam Episcoporum circa tolerantiam diversarum religionum. At cum ea, quæ ibi, nimirum (244.- 68.) de religione vera & falsa generatim diximus, facillime applicentur ad religionem Catholicam, quam hoc loco unice veram supponimus, ulteriori tractatione duxi supersedendum. §. 892.

§. IX.

Das Jus circa Sacra der christlichen Fürsten theilt Herr Professor in das Jus regium advocatiæ ecclesiasticæ und in das Jus cavendi, oder in das königliche Schutz und Wehrrecht (a). Eben diese Abtheilung hat er in der ersten Abhandlung, da er von dem Jus circa Sacra überhaupt seine Lehre vortrug, gemacht, und daselbst das Jus advocatiæ ecclesiasticæ beschrieben als ein Recht, die Religion der Unterthanen (und was dazu gehört) nach Kräften zu beschützen (b). Dieses Recht, schreibt er weiter, hat sein Maaß theils aus der Natur des weltlichen Regiments, dem es anklebt, theils aus dessen Zwecke, welcher die durch die Religion zu beförderende äusserliche Wohlfart des Staats ist (c). Die Religion ist also wiederum nur ein Mittel, die zeitliche Glückselig- keit

(a) §. 790.

(b) Advocatia ecclesiastica est jus pro viribus tuendi religionem, & quæ ad eam pertinent. §. 202.

(c) Jus istud Mensuram capit cum ex natura civilis Imperii, cui inhæret, tum ex fine suo, qui est salus civitatis per religionem promovenda. §. 203.

keit des Staats zu erlangen, oder zu vermehren, und der Fürst ist zwar schuldig die wahre Religion zu beschützen, aber nicht weil sie wahr, sondern in so weit, als sie dem Staat nützlich ist (d). Lasset uns hören, wie er diese Sätze auf die christliche Landesfürsten anwendet; Ein christlicher Fürst, schreibt er, hat ein strenges, eigenes, und vollkommenes Recht, nach allen seinen Kräften nicht nur alle Hindernisse der christlichen Religion aus dem Wege zu schaffen, sondern auch alle Mittel zu desselben Beförderung anzuwenden (e). Er muß also voraussetzen, die christliche Religion seye zur Erhaltung und Vervollkommung der zeitlichen Wohlfart des Staats tauglicher, als eine jede andere Religion; denn sonst findet man in dem Obernetterischen Systeme keine Ursache, die christliche eher als eine andere Religion zu beschirmen. Es werden aber

(d) Princeps qua princeps tenetur quidem religionem veram tueri, non tamen quatenus vera est, sed quatenus est utilis civitati. §. 259.

(e) Princeps habet Jus strictum, proprium & perfectum, pro viribus suis non solum emovendi omnia Impedimenta christianæ Religionis, sed etiam omnia media adhibendi, queis eadem promoveatur. §. 290.

aber viele dem Herrn Autor nicht glauben, was er voraussetzt, und er wird es ihnen auch um so weniger faßlich machen können, als Christus denen, die ihm nachfolgen, vielmehr Verfolgungen, und Widerwärtigkeiten, als zeitliches Glück vorgesagt und versprochen hat; zum wenigsten hätte Herr Obernetter seinen Grundsätzen gemässer gehandelt, wenn er in einer so zweifelhaften Sache gesagt hätte, ein christlicher Fürst seye schuldig diejenige Religion unter seinen Unterthanen zu handhaben, die ihm für den Staat die nützlichste scheint. Es ist auch gar nicht unmöglich, daß ein Monarch gut Katholisch sey, und dennoch glaube, die Mahometanische Religion wäre seinem Lande, besonders wenn es von Hunger, Pest, oder Krieg erschöpft worden, dienlicher als die christliche: er könnte also diese Religion in seinen Staaten dulden, und seinen Unterthanen zulassen, ja so gar dieses zu thun verbunden seyn.

§. X.

Indessen zieht Herr Obernetter aus seinem christlichen Schutzrechte, die Schlußfolge, der

Landesfürst seye befugt, die Kirchenzucht zu befördern, indem er auf die Ausübung der Canonen dringt, oder dieselbe zu reformiren, indem er die alten Kirchenregeln erneuert, und neue Gesetze vorschreibt (a). Er hätte aber vorher erweisen sollen, daß die alte Kirchendisciplin z. B. das Fasten biß zu Sonnenuntergang, dem Staate nützlich, und die neüe und mildere demselben schädlich sey. Ob die Religion dabey etwas oder nichts leide, geht den Landesfürsten nicht an, weil er der Obernetterischen Lehre gemäß auch eine falsche Religion dulden muß, wenn sie dem Staate keinen Nachtheil bringt. (§. 8.) Doch dem sey wie ihm wolle, der Herr Professor hat in dem ersten Theile seiner Schlußfolge das größte Rechte, weil er den Fürsten als Vollstrecker und Beschützer der kirchlichen Verordnungen darstellt; in dem Zweyten aber eben so unrecht, weil er denselben zum Regenten der Kirche macht. Canones sind Kirchengesetze, und allein von der Kirche gemacht

worden;

(a) Princeps disciplinam ecclesiasticam vel observantiam canonum urgendo promovet, vel resuscitatis antiquis canonibus aut novis legibus reformat §. 794.

worden; sie können aber wie alle menschliche Gesetze wieder aufhören: und da hat der Fürst nicht mehr zu thun: er kann nicht exequiren, was nichts mehr existirt: neüe Canones aber vorzuschreiben, ist über seine Sphäre. Facundus ein africanischer Bischof, der zur Zeit des Kaysers Justinian lebte, und nicht gedulden konnte, daß derselbe sich in die Untersuchung der drey berüchtigten Kapiteln mischte, stellte ihm und andern Fürsten das Beyspiel des Kaysers Marcian entgegen, und sprach: " Dieser bescheidene Fürst, wohlwissend, daß der König Ozias nicht ungestraft nach dem Rauchfaß gegrifen, welches doch einem jeden Priester auch vom zweyten Range gestattet wird, hielt dafür, er würde noch weniger unsträflich handeln, wenn er entweder das, was vom christlichen Glauben schon rechtmäßig beschlossen worden, zu untersuchen, welches auf keine Weise erlaubt ist, oder neüe Canones zu machen, welches nur vielen und sich versammelnden Priestern des ersten Ranges zukömmt, wagen würde. Er begnügte sich mit seinem Amte, und wollte zwar der Vollzieher der canonischen

" Gesetze, keines wegs aber der Gesetzgeber selbst " seyn: suo contentus Officio ecclesiasticorum " Canonum executor esse voluit, non Condi- " tor, non exactor. Petrus de Marca, der dieses anführt, und den Herr Obernetter neben andern für seinen Lehrmeister erkießet zu haben vorgiebt, setzt hinzu: " Dieses ist der sicherste " Gränzstein, den man der königlichen Gewalt " in diesen Geschäften setzen muß, damit wir nicht " unbesonnen in jene Schmeicheley verfallen, mit " welcher die Griechen den ganzen Umfang der " Kirchenzucht ihren Fürsten eingeräumt haben " (b).

§. XI.

Herr Obernetter aber läßt sich nicht irre machen, sondern fährt mit seinen Consequenzmachereyen fort, und berechtiget den Fürsten 1. die allzuweitläufigen Bißthümer zu vertheilen, und

2. neüe

(b) Hic est certus limes, quem regiæ auctoritati in his Negotiis præfigere oportet, ne inconsulto trahamur ad eam adulationem, qua principibus suis totius disciplinæ summam græci deferebant. De Concord. Sacerdo. & Imper. lib. 2. cap. 10. n. 14.

2. neue aufzurichten 3. die einfachen Beneficien zu unterdrücken, und an ihren Platz andere mit der Seelsorge versehene zu setzen. 4. Die Besitzung mehrerer Beneficien, als eine der Kirche schädliche Sache, abzustellen. 5. Die allzugrosse Anzahl der Ordensleute, von denen der Kirche mehr Schaden als Nutzen zuwächst, zu vermindern (a) Was liegt aber dem Fürsten daran, ob etwas der Kirche schädlich oder nützlich sey. Er hat ja nach der Lehre des Herrn Professors nur zu sorgen, daß die Religion dem Staate nicht schade (§. 7.) und muß auch eine falsche dulden, wenn sie demselben unnachtheilig ist (§. 8.) Wenn aber auch der Schaden des Staats, oder der Kirche offenbar, oder einiger massen wahrscheinlich wäre, so kann dennoch der Landesfürst nicht alles, was ihm Herr Obernetter hier unterwirft, eigenmächtig zu Stande bringen. Ich will mit Uebergehung der übrigen Punkte nur von der Vertheilung alter und der Aufrichtung neuer Bißthümer den Gegenbeweiß führen. Da Valens der arianische Kayser Kappedocien trennte, widersetze

(a) §. 794.

sich der heilige Basilius aus allen Kräften (b). Eustachius Bischof zu Beryt hatte, um seine Kirche und Stadt ansehnlicher zu machen, von dem Kaiser die Theilung Phöniciens, welches dem Metropoliten zu Tyrus unterworfen war, erhalten, und dadurch einige Bischöfe die unter gedachtem Metropliten standen, unter seine Gerichtbarkeit gebracht. Die Sache kam im Jahre 451. auf der Kirchen Versamlung zu Chalcedon vor, und die Prälaten sagten frey heraus: wider die Regeln der Kirchen gelte kein kaiserliches Rescript: die Regeln der Väter müssen bleiben: Contra regulas Pragmaticum nihil valebit, regulæ Patrum maneant, und als die kaiserlichen Richter fragten, ob dann durch kaiserliche Briefe die Rechte einer Kirche nicht an eine andre können übertragen werden, antwortete das Concilium, nach den Kirchensatzungen sey es nicht erlaubt (c) der Bischof zu Euria hatte ein gewisses Schloß (Castrum Cassiopi) in der Insel Corcyra durch kaiserliche Briefe von der Juris-

(b) Nazianz orat. 20.

(c) Concil. chalced. act. 4.

Jurisdiction des dortigen Bischofs ab- und an sich gezogen: der heilige Gregorius befahl seinem zu Constantinopel residirenden Diacon, er solle dem Kaiser ohne Verweilung und mit Muthe beybringen, dieses sey ganz unerlaubt, gottlos, ungerecht, und den Kirchengesetzen zuwider (d). Mehrere Beyspiele zum Beweise, daß ein Fürst nicht befugt sey, neüe Erz- oder Bischthümer aus eigner Macht zu errichten, führet der oben gedachte Petrus de Marca an, und macht entlich den Schluß: Wir haben also keine Ursache von der allgemeinen Meynung der ganzen Kirche durch eine niederträchtige Schmeicheley gegen die Fürsten abzuweichen; wie es dem Antonius de Dominis begegnet, der den Königen die Einsetzung der Bischthümer unrecht und wider die Verordnungen der Kirche zugeeignet hat. (e). Man könnte fast glauben, Herr Obernetter

 hätte

(d) Imperatori diligenter atque Constanter adstruet, hoc omnino illicitum, omnino pravum, omnino injustum, & sacris esse valde Canonibus inimicum. Gregor. M. lib. 14. Epist. 8.

(e) Quare non est, quod à Communi universalis

hätte ehender diesen abtrinnigen Marcus, als den Petrus de Marca in der Liste seiner Vorgänger nennen sollen. Doch hat er noch einen andern gewöhrmann, Eybel lehrt daß nämliche, und beruft sich hierüber auf die 11.te Novell, und den Vorgang des Kaisers Justinian, der seine Vaterstadt zu einem Erzbischöflichen Sitze erhoben. Allein dieser Kaiser suchte nicht nur sein Verfahren mit dem, daß es nur eine Restitution des derselben vor altem zuständigen Rechts wäre, zu rechtfertigen, sondern ließ es auch von dem Papst Vigil noch bestättigen (f). Hätten doch beyde nicht auf das, was Justinian aus übertriebner Ehrbegierde, und Liebe zu seinem Geburtsort that, sondern auf seine Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl gesehen, ohne dessen Wissen und Genehmigung er nach seinem eignen-

Ecclesiæ sensu recedamus fœda in Principes adulatione, ut contigit Marco Antonio de Dominis, qui Episcopatuum Institutionem Regibus perperam & contra ipsos Canones asseruit. cit. lib. 2. cap. 9. §. 7.

(f) Novell. 131.

eignen Bekenntnisse (g) in geistlichen Dingen nichts unternahm, bis er sich durch die Eütichianer verführen ließ. Endlich möchte ich doch wissen wer nach der Vertheilung eines Bischthums den neüen Bischof Confirmire, oder ihme die Einwohner seines Bezirkes als geistliche Unterthanen unterwerfe; der Fürst hat zwar Weltliche, aber keine geistliche Unterthanen: und sollte er einen Bischof Confirmiren können, so könnte er auch einen Priester approbiren: denn nach den Grundsätzen des Herrn Obernetters ist die Jurisdiction des Priesters, wie jene des Bischofs, unmittelbar von Gott, und zu derselben Ausübung weiter nichts nöthig, als daß ihnen geistliche Unter-

(g) *Er schrieb an den Bischof zu Constantinopel*: hæreticorum furores reprehendimus, ita ut nullo quovis omnino modo immutaverimus, immutemus, aut prætergressi simus eum, qui nunc usque adiuvante Deo servatus est, Ecclesiasticum statum (quemadmodum & tua novit sanctitas) sed in omnibus servato statu unitatis sanctissimarum Ecclesiarum cum ipso SS. Papa veteris Romæ, ad quem similia hisce perscripsimus: nec enim patimur, ut quicquam eorum, quæ ad Ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad eiusdem referantur beatitudinem, cum ea sit Caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum l. 7. c. de summ. trinit.

thanen angewiesen werden (h). Da aber der Herr Professor selbst sagt: der Priester bekomme seine Unterthanen von dem Bischofe (i). So wird wohl auch der Bischof die seinigen nicht von dem Landesfürsten, sondern von einem andern Kirchenvorsteher, dem dieselben im geistlichen unterworfen sind, herhaben müssen. Folglich kann ein weltlicher Regent aus eigner Macht, und ohne Mitwirckung der geistlichen Obrigkeit kein neües Bischthum aufrichten.

§. XII.

Und in dem schreiben an den Pabst Johannes selbst: Reddentes honorem Apostolicæ sedi, & vestræ sanctitati (quod semper nobis in voto & fuit & est) & ut decet patrem, honorantes vestram beatitudinem, omnia quæ ad Ecclesiasticum statum pertinent, festinavimus ad notitiam deferre vestræ sanctitatis - - - nec enim patimur quicquam, quod ad Ecclesiarum statum pertinet, quamvis manifestum & indubitatum sit, quod novetur, ut non etiam vestræ innotescat sanctitati, quæ est Caput omnium Sanctarum Ecclesiarum. Ibid.

(h) §. 351.

(i) Sacerdotes quoque secundi Ordinis potestatem Judictionis internæ immediate à Deo in ordinatione, subditos autem ab Episcopo recipiunt. Ibid. litt. &c.

§. XII.

Bis hieher geht die Lehre des Herrn Professors von dem Vogt- und Schutzrechte der christlichen Fürsten in geistlichen Dingen. Das könig- oder fürstliche Wehrrecht, welches den zweyten Theil des Juris circa Sacra ausmacht (§. 13.) nennt er ein strenges, eigenes, und vollkommenes Recht, zu verhindern, daß dem Staate unter dem Vorwande der christlichen Religion auf keine Weise einiger Schaden zugefügt werde. (a). Er hat auch recht, wenn die Kirche ihre Gewalt oder ihre Verordnungen nur als einen Vorwand gebraucht, und unter dem Scheine derselben etwas anders suchte, als sie öfentlich vorgiebt: denn dieses wollen die Worte Obtentus

(a) Si negotia Ecclesiastica cum quodam detrimento Civitatis Conjuncta esse possint principi jusCompetat necesse est, Cavendi ne obtentu Religionis quid quam fiat, quod civili Reipublicæ aliquo modo nocere possit hanc principum potestatem jus regium cavendi nominamus §. 205. Item principi Competit jus pariter strictum proprium & perfectum, impediendi, ne prætextu Religionis Christianæ detrimentum aliquod civitati quomodocumque inferatur, en jus regium Cavendi §. 790.

tus und prætextus sagen (b). Muß er aber dessentwegen dem Fürsten Anlaß geben, unter dem Vorwande eines Staatsnutzens oder Schadens die ganze Macht der Kirche, die er doch in der ersten Abhandlung über alle Fürsten und menschliche Handlungen erhoben, fast gänzlich zu vereiteln?

§. XIII.

Oder, was will wohl anders seine erste Folge, die er aus dem Wehrrechte herleitet, sagen? der Fürst suspendirt, oder abrogirt vermöge desselben alle zufällige Religionsgeschäfte, und Schuldigkeiten, von was immer für einer Gattung, so bald er sieht, daß sie dem Staate schädlich sind (a). Er kann also nicht nur, wie

(b) Prœtexere sumitur pro obtendere & quod vulgus itidem dicit, colorem quærere - - *unter dem Schein* Calvin. in Lex. Jurid. V. prætextus.

(a) Jure regio cavendi in Ecclesia Christiana Princeps officia accidentalia Religionis Christianæ, cujuscumque generis sint - vel suspendit, vel abrogat, si ea civiliter noxia esse perspexerit §. 796.

wie der Herr Professor weiter schließt, heilige Ceremonien und geistliche Orden in seinem Lande abschaffen, zur Profeßion, und den geistlichen Weihungen ein reiferes Alter bestimmen, den Cælibat der Geistlichkeit nach der Richtschnur der ersten vier christlichen Jahrhunderte einrichten; (b) sondern auch die gebothene Fast- und Feyertage, und mit einem Worte, alle Kirchengebothe abschaffen, so bald er sie dem Staate für nachtheilig hält; oder gehören dann nicht alle unter die zufälligen Religionsschuldigkeiten? Herr Obernetter sagt ja selbst, wesentliche Religionssachen seyen nur diejenigen, welche von GOtt selbst bestimmt worden, und alle übrige, die von ihm weder gebothen, noch verbothen worden, seyen zufällige. (c)

§. XIV.

(c) Sacra dividuntur in essentialia, quæ cum à Deo constituta sint, salva religione ab hominibus mutari nequeunt, & in accidentalia seu disciplinaria, quæ sicut ab hominibus determinata sunt, ita pariter ab hominibus, salva religione, mutari possunt §. 108 & alibi: actiones religiosæ, quæ à Deo præceptæ non sunt, cum inter sacra tantum accidentalia locum habeant (1024) salva vera religione, salva Dei gloria, salva hominum beatitate omitti possunt §. 205.

§. XIV.

Es sind zween von allen katholischen Gottes und Rechtsgelehrten, und was hier besonders zu merken ist, von dem Herrn Obernetter selbst ausdrücklich angenommene Sätze. 1) Daß die Kirchengebothe wahre Gesetze seyen, und wenn sie rechtmäßig kund gemacht, angenommen worden, die ganze Kirche verbinden (a). 2) Daß ein in die Ausübung gebrachtes, und noch bestehendes Gesetz nur von dem, der es gemacht hat, oder, wie einige mit Rechte hinzusetzen, von dessen Obern, oder Nachfolgern im Amte abrogirt werden könne (b). Wie sollte nun ein Landesherr befugt seyn, Kirchengebothe zu abrogiren? Sie sind von den Vorstehern der Kirche vermöge des Schlüsselgewalts, die ihnen Christus ver-

(a) Leges Ecclesiasticæ obligant totam vel diocesin, si ab Episcopo, vel provinciam, si à provinciali, vel nationem, si à nationali, vel Ecclesiam omninò universam, si à generali Concilio conditæ, aut Receptæ sunt, & ritè promulgatæ §. 424.

(b) à Solo legislatore vel abrogatio aut derogatio legis fieri vel dispensatio aut privilegium Concedi potest §.41. *und in der untergesetzten* Nota: Solus autem legislator lege sua solvere quemquam potest.

verliehen hat, gemacht worden. Der Landesfürst ist weder ein Vorsteher der Kirche, noch ein Nachfolger, oder Oberer der Kirchenvorsteher. Er ist nach der bekannten Sprache des heiligen Ambrosius in der Kirche, und nicht über die Kirche, und hat keinen Antheil an der Schlüssel-Gewalt, sondern er ist ihr selbst zum binden, und lösen unterworfen. Er kann folgsam die Gesetze der Kirche so wenig abrogiren, als ein Unterthan die seinigen: Es ist so lange die Kirche steht, nie erhört worden, daß ein christlicher Kaiser die von der allgemeinen Kirche angenommene Gesetze, und Verordnungen aufgehoben hätte. Wenn sie auch einige Gesetze, welche den Kirchenverordnungen, die sie nicht allemal genugsam kannten, zuwider waren, durch Bitten, oder falsches Vorgeben übereilt heraus gegeben, haben sie dieselben auf Vorstellungen der Bischöfe selbst widerrufen. (d) Valentinian der III. und Marcian haben sogar überhaupt alle kaiserliche Ge-

(d) vid. De Marc. Cit. L. 2. Cap. 11. N. 8.

Gesetze, die den kanonischen entgegen stehen, für null und nichtig erkläret (t).

§. XV.

Ich weiß nicht wie sich Herr Obernetter aus diesem Gedränge herauswinden wird. Er muß nur gestehen, er habe uneigentlich geredt, und verstehe unter der Abrogation nichts anders, als eine landesfürstliche Erklärung, dieses oder jenes= oder alle Geboth der Kirche scheinen dem Staate schädlich zuseyn, und hören also selbst auf zuverbinden, weil der Gegenstand nicht mehr religiös ist. Er hat auch wirklich, nicht zwar an gegenwärtiger Stelle, sondern an einer andern diesen schönen Gedanken von dem Herrn Eybel (a) geborget, und geschrieben: Die auch sonst religiöse Handlungen hören auf, solche zuseyn, wenn sie den Wohlstand des Staats

(e). Omnes sane pragmaticas sanctiones, quæ contra canones ecclesiasticos interventu gratiæ et ambitionis elicitæ, robore suo et firmitate vacuata cessare præcepimus l. 22.

(a) Introduct. in Jus Eccl. Cath. to, 2. §. 501.

Staats verhindern. Und weiter: Die geistliche Macht hat kein Recht, ihre Unterthanen zu verbinden, daß sie Gesetze halten, die dem Staate nachtheilig sind. (b). Er hätte aber unter einem wesentlichen und zufälligen unter einem grossen oder geringen Schaden, und endlich unter einer wirklichen Beschädigung, und dem blossen Abgange eines grössern Vortheils unterscheiden sollen: denn gleichwie einen weltlichen Unterthanen von Beobachtung der landesfürstlichen Gesetze nicht ein jeder, sondern nur ein wesentlicher Schaden, daß ihm der Gehorsam sittlicher Weise unmöglich ist, entschuldiget. (c). Eben also kann den Staat und seinen Monarchen nur ein wesentlicher, oder grosser Schaden, und eine moralische Unmöglichkeit von einem Kirchengebothe lossprechen. Der Schaden

D muß

(b) Actiones alioquin religiosæ, si civitatis salutem impediant, religiosæ esse definunt. Item Imperium Ecclesiasticum caret Jure, subditos suos obligandi ad servandas leges civitati nocivas. §. 200

(c) Bilvart tr. de legib. Diss.4 art. 6.

muß noch über dieß offenbar, und gewiß seyn. In zweifelhaften Fällen hat man sich, wie im weltlichen, also auch im geistlichen an den zu wenden, der das Gesetz gemacht hat. Wie selten aber kann ein Kirchengebothe in einem ganzen Staate einen solchen Schaden verursachen? Alles, was man wahrscheinlich machen kann, ist der Abgang eines grössern zeitlichrn Nutzens. So wenig aber ein Unterthan sich den Gesetzen seines Souverains wegen einem grössern Nutzen, den er sich, oder seiner Famille durch Uebertrettung derselben schaffen könnte, entziehen darf, so wenig ist der Monarch, oder der Staat befugt, das Joch der Kirche wegen einem grössern Vortheile abzuschütteln: denn wie jener seinen Regenten in zeitlich- und bürgerlichen, also ist dieser in geist- und moralischen Handlungen der Kirche unterthänig. Es höret folglich auch das, was die Kirche gebothen; nicht wegen einem jeden, sondern nur wegen einem solchen Nachtheile, welcher die Beobachtung dem Staate sittlicher Weise unmöglich macht auf, religiös zu seyn.

Es mögen demnach Eybel und Obernetter sagen, so lange sie wollen, dem Fürsten allein, nnd nicht der Kirche gebühre das Recht zu untersuchen, und zu entscheiden, ob etwas dem Staate schädlich sey, oder nicht: so lange der Schaden nicht wesentlich, oder groß und offenbar ist, so nutzet seine Entscheidung nichts: das Geboth der Kirche höret von selbst nicht auf, und der Fürst kann es, wie bereits dargethan worden, nicht aufheben. Und hiemit ist Herr Eybel abgefertiget, den Herrn Obernetter aber muß ich noch dessen erinnern, was er selbst gelehret hat, daß nämlich über die Moralität der menschlichen Handlungen die Kirche allein zu urtheilen habe. Setzen wir nun, der Fürst hebe die Klöster auf, womit sie dem Staate seinem Urtheile nach schädlich sind, die Kirche aber halte diese Aufhebung für moralisch bös; wem hat man hierinn zu folgen? der Kirche? dieß kann er, ohne sich zu widersprechen, nicht sagen. Dem Fürsten? so ist es abermal ein Widerspruch; denn er hat in der ersten Dissertation

gelehrt, daß, wenn der Fürst wider den Willen der geistlichen Obrigkeit etwas das moralisch bös ist, gebiethen will, muß er weichen. (§. 5.) Ich dächte aber ohne dieß, man müsse in all dem, was die Kirche gebiethet, und also etwas zum Seelenheile, oder zur Ehre GOttes taugliches erkläret hat, ordentlicher Weise der Kirche, und nicht dem Fürsten recht geben; denn gleichwie der Staat nur ein Mittel der innerlichen und ewigen Glückseeligkeit, wohin uns die Religion allein führet, ist (§. 7.) also muß allzeit der wesentliche Nutzen der Religion dem wesentlichen Nutzen des Staats, der zufällige dem zufälligen vorgezogeu, und in gleicher Ordnung der Schaden der Religion vor dem Schaden des Staats abgewendet werden. Ohne allen zeitlichen Schaden, Abgang, und Einschränkung kann die christliche Reliigion mit ihrem äusserlichen Gottesdienste, der Seelensorge, und Verwaltung der Sakramente unmöglich bestehen. Der Staat wird aber dadurch bis zum unendlichen schadlos gehalten, daß ihn diese Religion zu seinem letzten und besten Zwecke leitet, den er ohne dieselbe auf

ewig

ewig verfehlen würde. Man kann aber, erwideret Herr Obernetter mit seinem Eybel, diesen Zweck ohne alle zufällige Religionsschuldigkeiten erreichen (d). So hat dann Christus seiner Kirche die Schlüsselgewalt umsonst, und zu ganz unnöthigen Verrichtungen mitgetheilt? Es kann auch die Sicherheit des Staats ohne so viele neue Verordnungen, Gelderpressungen, und Einschränkung der natürlichen Freyheit erhalten werden: sind nun diese dennoch gerecht; warum nicht auch die zufällige Kirchenverfassung? Weil eine jede Macht in ihrem Fache vollkommen ist, so muß eine wie die andere das Recht haben, zur Erzielung ihres Zweckes nicht nur die nothwendigen, sondern auch nützlichen Mittel anzuwenden, und vorzuschreiben.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch den Beweiß unsers Herrn Professors, daß die religiöse Handlungen aufhören, solche zuseyn, wenn

(d) Actiones religiosæ, cum inter sacra tantum accidentalia locum habeant - - Salva vera religione, salva Dei gloria, salva hominum beatitate omitti possunt. §. 205.

sie anfangen, dem Staate schädlich zu werden, nachholen. Er ist auffallend, und lautet in der Hauptsache also. Die Bürger eines Staats haben sich miteinander vertragen, die öffentliche Sicherheit mit vereinigten Kräften zu befördern: GOtt befihlt die Verträge zu halten! mithin kann nicht mehr religiös seyn, noch von der Kirche gebothen werden, was bürgerlich böse ist: denn die Kirche wäre nicht mehr die wahre Kirche, wenn sie etwas verordnete, was dem göttlichen Gesetze entgegen liefe (e). Allein dieser stille Vertrag ist schon in den Staaten vor der Stiftung der Kirche gewesen. Hätte man sich nicht der Einführung der christlichen Religion damit entgegen setzen können? Es ist gewiß, daß sie im Anfange die öffentliche Sicherheit gestöret, und z. E. im römischen Reiche schröckliche Verwirrungen gemacht. Gleichwie aber dennoch das Evangelium jeden, dem es kund geworden, verband, so verbindet dessen Lehre noch heute zu Tage die Kirche zu hören.

Und

(e) §. 196. & 200.

Und ist dann die Kirche wohl eine geschworene Feindin der bürgerlichen Ruhe, daß man sich immer defensive gegen sie halten soll, wie es die neüesten Schriftsteller zu machen, scheinen. Jedermann weißt, wie leicht sie in ihren Verordnungen dispensirt, wenn ihr auch nur ein wahrscheinlicher Schaden vorgestellt wird.

§. XVI.

Nachdem Herr Obernetter aus dem königlichen Wehrrechte theils allgemeine, theils besondere Folgen gezogen hatte, übergeht er 1) zu den neüen Decreten oder Verordnungen der Kirchenvorsteher, 2) zur geistlichen Immunität, 3) zu den Kirchengütern. Was den ersten Punkt betrift, rechtfertiget er nicht nur das Placitum regium überhaupt, sondern auch dessen Ausdehnung auf die dogmatischen Bullen. Ich will mich hierüber, weil das Placitum Regium fast bey allen Höfen in der Uebung ist, nicht aufhalten. Es wird sich aber einst zeigen, ob nicht auf viele allzustrenge Untersuchungen

der kirchlichen Verordnungen, und willkührliche Verweigerungen des königlichen Placets Gott ein schröckliches Displicet gedruckt habe.

§. XVII.

In Ansehung der Immunität unterwirft er die geistlichen Personen nicht nur der allgemeinen Jurisdiktion des Landesfürsten, sondern auch dessen Juri circa sacra, und leitet daraus wiederum zerschiedene Folgen, als z. B. Der Landesfürst könne 1. seinen Bischöfen alles, was die Religion beförderet, befehlen, was derselben hinderlich ist, verbiethen, 2). Er könne sie zwingen Kirchenversammlungen zuhalten, weil diese zur Beförderung der Religion ein taugliches Mittel sind. (a). Er muß aber vergessen haben, daß in seinem Systeme das fürstliche Jus circa sacra sich auf die Religion nur so weit bezieht, als sie der Wohlfart des Staats theils nützlich, theils unschädlich ist (§. 7.).

Es

(a) §. 8 13.

Es hat sich also der Fürst um derselben Fortgang um so weniger zu bekümmern, als er auch eine falsche Religion, wenn sie nur dem Staate unschädlich ist, dulden muß. (§ 8). Wo zu solten dann Bischöfe in Glaubensirrungen zusamentretten, und dieselbe entscheiden, wenn der Landesherr jene, die ihnen nicht folgten, und ohne die öffentliche Ruhe zustöhren, bey ihrer Meynung bleiben, dennoch zu tolleriren schuldig wäre? was gewänne dadurch der Staat?

§. XVIII.

Herr Obernetter zieht die weitere Folge daraus, der Landesfürst könne seinen Bischöfen befehlen, daß sie die zwar zufälligen, aber doch vor Alters inngehabten Rechte eines Primats auch gegen alle päbstlichen Widsprüche zurück fodern, und ausüben. Und da er wohl einsah, daß die wenigsten der heutigen deutschen Fürstenthümmer vor Zeiten eigene Primaten gehabt, so bevollmächtiget er einen jeden Fürsten nicht nur neue Bischthümmer zu errichten, wel-

ches er ihnen schon oben (§. 11.) eingeräumt, sondern auch unter den Bischöfen Meropoliten, und unter diesen einen Primas, oder Patriarchen eigenmächtig aufzustellen (a). Er führt zwar keinen Gelehrten, der mit ihm hielt, an: es ist aber offenbar, daß er dem Febronius nachgeschrieben. Man könnte ihm daher sagen, Secutus es errantem, sequere pœnitentem. Febronius hat seinen Fehler in seiner an den Pabst eingeschickten Retractation nach der deütschen Uebersetzung mit folgenden Worten widerrufen und verbesseret; Obwohl in ältern Zeiten die Bestättigung und Weihung, der neuerwählten Bischöfe den Provinzialconcilien, und vornehmlich dem Erzbischofe zustunden, so ist doch diese Disciplin in dem ganzen Abendlande aus rechtmäßigen Ursachen abgeänderet worden. Ich meyne auch nicht, daß in diesem Stücke wieder der vorige Gebrauch könne eingeführt werden, ausser mit völligem und freyem Beyfalle des höch-

(a) 833. & 834.

höchsten Stuhls. Eben dieses erachte ich, seye zu halten mit Versetzung der Bischöfe von einem Sitze zu einem andern, und mit ihrer Absetzung, nicht minder mit Aufrichtung neuer bischöflichen Sitze. Es könnte ihm auch dieses Geständniß nur die erkannte Wahrheit und Billigkeit auspressen. Man trift in Deutschland keinen Primas an, der nicht vom Pabste durch Mittheilung eines theils seiner allgemeinen Jurisdiction bestellt worden (b). Und auch schon in den ältesten Zeiten waren die Primaten nur päbstliche Vicarii (c). Und ihre Gewalt eine päbstliche Delegation (d). Warum hätte dann der Pabst die ihnen mitgetheilte Jurisdiction nicht wieder zurück nehmen, und an sich ziehen können? Sollte er auch im Anfange unrecht gehabt haben, oder hiezu durch die falschen Dekretalen ver-

(b) Zallvvein Princip. Jur. eccl. to. 4. pag. 473. seqq.

(c) Cabassutius Notit. eccl. pag. 115.

(d) Thomasin. de Benefic. part. 1. lib. 1. cap. 39. n. 1.

verleitet worden seyn, so müßte ihn doch ein viel hundertjähriger Besitzstand, und eben ein so langes Stillschweigen aller Bischöfe, Metropoliten, und Primaten wider alle neuere Zumuthungen schützen, und jene, derer Vorfahrer ehemals die Rechte eines Primas ausgeübt haben, können dieselben eben so wenig sich neuerdings zueignen, als ein Privatmann sein Gut wiederum ergreifen, welches seine Voraltern besessen; in der Zwischenzeit aber ein Dritter durch Verjährung erworben.

„ Lasset uns, sagt Girnti ein gelehrter Be-
„ nedictiner, bekennen, daß viele Stücke der
„ heütigen Kirchenzucht den unterschobenen De-
„ kretalen des Isidorus Mercator ihren Ursprung
„ zu zuschreiben haben; soll man deswegen das-
„ jenige abthun, was in der Ausübung der geist-
„ lichen Gerichtsbarkeit nach ersagten Dekreta-
„ len angenommen worden, und schon seit vie-
„ len Jahrhunderten beobachtet wird? Von bey-
„ den Seiten ist die Disciplin, wie sie darinn
„ entworfen wird, eingeführt worden, und
„ wenn sie schon unterschoben, und aus Irr-

thume

" thume für wahrhaft gehalten worden, so
" müssen dennoch die römischen Päbste, und
" ihre heutigen Rechte mit einem so genanten
" Scheintitel, der alle Gefährde ausschloß,
" und durch die Gewohnheit, welche von so
" vielen Jahrhunderten her nie unterbrochen wor-
" den, und der Veränderung der Sachen und
" Zeiten angemessen war, gerechtfertiget und ge-
" handhabt werden.] (e) Daß es auch billig
" dabey zu lassen sey, hält Petrus de Marca
" für ungezweifelt: Die Kirche, schreibt er,
" befindt sich jetzt in einer solchen Verfassung,
" daß, wenn jemand foderte, man soll das
" alte Recht lediglich und gänzlich wieder ein-
" führen, und das neue abschaffen, es eben so
" viel wäre, als wenn er die Verwaltung
" der Königreiche auf diejenige Form zurürck
" bringen wollte, wie sie in ihrem Anfange
" ware " (f). Wahrhaftig! wenn man
auf

(e) tract. De finib. Utriusque potest. Cap. 12. §. 74.

(f) Itaque eo Statu res Ecclesiæ nunc positæ sunt, ut siquis de absoluta & integra restitutione Juris antiqui & novi abolitione contendat perinde agat, ac si Imperiorum inveteratorũ administrationem ad eam

auf die Entstehung der Gesellschaften zurückgehen, und die Rechte aller Regenten nach ihrer ersten Bestimmung festsetzen sollte: so würden die heutigen Fürsten noch weit mehr, als die römischen Päbste verlieren. Vergebens wendet Herr Obernetter dagegen ein, wider das Heil der Religion, und des Staats habe keine Verjährung Platz. Die Rechte, von denen hier die Rede ist, nennnet er Jura adventitia, zufällige Rechte; sie rühren also nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Bestimmung her, und sind, wie er selbst von allen zufälligen Religionsstücken schreibt, so beschaffen, daß sie ohne Nachtheil des Glaubens, der Ehre GOttes und des Seelenheils wegbleiben können (§ 15) warum solten sie dann keiner Veränderung, oder Verjährung unterworfen seyn! schwerlich würden die heutigen deutschen Fürsten zugeben, das ein auswärtiger Primas, oder Metropolit in ihren Landen diejenigen Rechte von neuem

---

formam revocare velit, quæ in ipsis Regnorum initiis obtinebat. De Concord. Sacerdot. & Imper. lib. 3. p. 6. n. 4.

neuem ausübte, die von ihren Vorfahren in ältern Zeiten ausgeübt worden. Mit welchem Rechtsgrunde könten sie wohl behaupten, nur diese, und nicht ihre eigene Bischöfe haben die alten Rechte verlohren! eben so wenig steht der Verjährung das Heil des Staats entgegen. Es können verschiedene Staatsdienstbarkeiten, wodurch die Ausübung der Mayestätsrechte gehemmet wird, Plaz darinn haben, und der Regent ist nicht befugt, dieselben unter dem Vorwand, sie seyen der Wohlfahrt des Staats nachtheilig, auszurotten, und woher sollte er dann das Recht haben, unter gleichem Vorgeben die geistlichen Dienstbarkeiten der Kirche zuvertilgen! hieraus fließt von selbst, daß ein Fürst noch weit weniger berechtiget seye, einen Primas zusetzen, wo niemals einer gewesen ist. Das Wesentliche eines Primas bestehet, wie die kurz zuvor angeführten Autoren beweisen, darinne, daß er ein päbstlicher Vicarius ist. Herr Obernetter muß also einen Fürsten zum Pabste machen, wenn er ihm das Recht einen Primas aufzustellen, einräumen will. Sollte auch nur ein

neuer

neüer Metropolit aus einem Bischofe gemacht, und überandere gesetzt werden, so muß er eine geistliche Jurisdiction bekommen, die er vormals nicht gehabt, und woher soll er sie entlehnen? der Fürst hat sie nicht, der Pabst könnte sie zwar herleihen, aber Herr Obernetter wird dem Fürsten ehender weiß nicht wohin, als nach Rom zu gehen, rathen. So sehr ist er wider die Romanenser, wie er sich mehrmalen ausdrückt, aufgebracht (g). Indessen hat man sich doch schon in den ersten Jahrhunderten, welche das Muster, und die Vorschrift der Kircheneinrichtungen seyn sollen, in derley Fällen an den heiligen Stuhl gewendet. Die Väter der Kirchenversammlung zu Chalcedon verlangten von dem Pabste, er möchte die Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Constantinopel, welche er schon lange Zeit, über einige Metropoliten ausgeübt; und sie ihm zugesagt hätten, bestätigen? Thomaßin, den Herr Obernetter selbst

für

(g) Man lese nur, was er §. 835. geschrieben.

für seinen Wegweiser gewählet, da er dieses anführet, setzt hinzu; Es könnte kein Zweifel seyn, daß das Ansehen und die Einwilligung des Haupts zur Einführung einer so grossen Veränderung unter den vornehmsten Gliedern der Kirche nöthig wäre (h). Und nachdem er dargethan, daß der Kaiser Justinian, um die bischöfliche Kirche seiner Geburtsstatt über andere zu erheben, den Pabst Vigil angegangen, u. Theodosius der jüngere den morgenländischen Theil Illyriens vergeblich dem Bischofe zu Constantinopel zu unterwerfen sich bemühet habe, schließt er hieraus, es seye keineswegs den Kaisern zugestanden, neue Erzbischthümer, oder Exarchaten ohne Autorität und Einwilligung des Pabstes aufzurichten, oder die geistliche Gerichtsbarkeit von einer Kirche an eine andere zu übertragen (i). Ich

(h(Nec enim dubium esse poterat, quin esset necessaria capitis auctoritas & assensio, ut tantum mutationis inveheretur in principalium Ecclesiæ membrorum dispositionem. Cit. part. 1. lib. 1. cap. 10. n. 15.

(i) Ex quibus illud collige, penes Imperatorem nullo modo fuisse, ut Archiepiscopatus,

habe aber gleich im Eingange meiner Prüfung angemerkt, der Herr Professor habe sich von ganz andern Gelehrten, als die er in der Vorrede angemerkt, leiten lassen. Und dieses erhellet noch deutlicher aus seiner folgenden Stelle: „ Diesen Satz des Luthers; wenn der Kaiser, " oder ein Fürst die den Personen, oder Sa- " chen der geistlichen ertheilte Freyheit zurück " ruft, kann man ihm ohne Gottlosigkeit " nicht widerstehen; halte ich für wahr, ob- " wohl ihn die theologische Facultät zu Pa- " ris, als falsch, gottlos, schismatisch, und " als einen solchen verdammt hat, der die geist- „ liche Freyheit entkräftet, und eine tyrannische " Gottlosigkeit aufweckt, und ernährt, " denn wie Luther die Wahrheit hat schrei- " ben können, also haben die Theologen zu Pa- " ris irren können. " (k) Freylich hätte Luther eben so viel wahres schreiben können, als

aut Exarchatus crearet, aut aliorum Jura transferret in alios, nisi ante summi Pntificis consensus & auctoritas accessisset. ibid. cap. 19. n. 3.

(k) §. 844.

als er falsches geschrieben hat. Ob er aber in Ruckſicht auf die geiſtliche Immunität wirklich die Wahrheit geschrieben, läßt sich sehr zweifeln, wenn man seinen Geist und seine übrige Lehren zusamen nimmt. Ich meines ortes würde eher mit Herrn Riegger die geistliche Handlungen von bürgerlichen (l) und mit dem Kaiser Justinian die kanonische Verbrechen von den übrigen trennen (m) und die geistlichen Personen in jenen der Kirche, und in diesen gleichwohl der Willkuhr des Fürsten überlassen, obschon auch dieß letzte noch gar nicht entschieden ist.

(l) Clerici, qua sunt personæ per Collationem Ordinum ad cultum Dei externum speciali quodam modo destinatæ, imperio civili exemtæ, solius Ecclesiæ regimini obnoxii vivunt. Instit. Jurispend. Eccl. part. 1. § 304.

(m) Si crimen sit Ecclesiasticum à Clerico commissum, egens castigatione ecclesiastica & mulcta Episcopus hoc discernat, nihil communicans clarissimis provinciæ Judicibus. Neque enim volumus talia negotia omnino scire civiles Judices, cum oporteat, talia ecclesiastica examinari, & emendari animas delinquentium, per ecclesiasticam mulctam secundum sacras & divinas regulas, quas etiam nostræ non dedignantur sequi leges. Novell. 89. cap. 1.

§. XIX.

Die Kirchengüter, sagt Herr Obernetter, sind Güter des Staats; denn wem anderm gehören sie zu, wenn sie keine Güter des Staats sind? vielleicht GOtt, oder der Kirche? Es will aber die Redensart, die Kirchengüter sind Güter GOttes, nichts anders bedeuten, als daß diese Güter zu milden Gebräuchen angewendet werden sollen. Hieraus aber folget nicht, daß sie keine Zugehörde des Staats seyn, es wäre dann, daß man GOtt ein besonderes Eigenthumsrecht andichten wollte, welches lächerlich ließ. Da auch die Glieder der Kirche zugleich Glieder des Staats sind, so werden solche Güter, wenn man die Kirche für die Eigenthümmerin ausgiebt, dem Staate nicht entzogen, sondern nur rechtmäßige Verwendungen derselben angegezeigt (a).

So

(a) Bona ecclesiastica sunt bona civitatis. Cu-

So scheinbar diese Sätze, und Schlüsse sind, so wenig haben sie Gründliches in sich. Was lächerlich ist, kann GOtt niemals beygemessen werden. Nun aber hat GOtt sich selbst im alten Bunde für den besondern Eigenthümer der Opfer und Zehenden angegeben. Er ließ durch seinen Diener Moyses dem Israelitischen Volke verkündigen: " Die erstgebohr- " nen sowohl vom grossen als kleinen Viehe, " die dem HErrn zugehören, kann man ihm " nicht geloben, und heiligen; sie sind schon " des HErrn. (b) Alle Zehenden der Erde, " so wohl vom Getraide, als von den Baum- " früchten gehören dem HErrn zu. " (c) Man

 hat

jus enimvero sunt, si civitatis non sunt? Dei forsan, an Ecclesiæ? - - At imprimis hæc phrasis - Bona ecclesiastica sunt bona Dei, nil aliud denotat, quam hæc bona ad causas pias esse impendenda. Inde autem non sequitur, ea ad civitatem non prrtinere, nisi quis fingere velit speciale dominium Dei, quod plane ridiculum est. Porro cum membra Ecclesiæ simul sint membra civitatis, si Ecclesiæ adjudices dom nium ejusmodi bonorum eo ipso civitati non subtrahis, sed usum duntaxat, cui applicanda sunt exprimis. §. 847.

(b) Levit. 27. v. 26.

(c) Idid. v. 30.

hat auch im neuen Bunde von alten Zeiten her geglaubt, es könne GOtt von den Menschen etwas geschenkt werden, und jenes, was sie ihm geschenkt, gehöre ihm zu. Der Kaiser Justinian bezeügt, er habe viele Testamente zu sehen bekommen, in welchen Christus allein, oder mit andern zum Erben eingesetzt worden. (d) Pabst Urban der II. sagt: " Die Kirchengüter sind Gaben GOttes, weil sie von " GOtt den Gläubigen, und von den Gläubigen wiederum GOtt geschenkt werden. " (e)

Mit einem Worte die Redensart: Geistliche Güter gehören GOtt zu, ist so alt, als die Kirche, und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt worden. Unter den Gottsgelehrten hat noch Hr. Amort ein besonders Eigenthum Gottes bey den Kirchengütern erkennt (f) und unter den weltlichen Rechtsgelehrten hat Banniza weiland Professor zu Wien in

---

(d) L. 26. C. de SS. Eccl.

(e) Can. 8. caus. 1. q. 3.

(f) Tr. de Jur. & Just. disp. 2. pag. 54. seq.

in einer im Jahre 1739. herausgegebenen Abhandlung behauptet, die Güter der Kirche gehören keinem Menschen sondern Gott zu, und dessen Eigenthumsrecht seye in dem, was ihm die Menschen geben, weit höher, als das so genannte landesfürstliche Dominium Eminens. (g) Ja es scheint, Herr Obernetter seye an einem andern Orte eben dieser Meynung gewesen, denn, um darzuthun, die Klöster haben kein uneingeschränktes Eigenthum über ihre Güter, führet er diese Grundursachen an: die zeitliche Güter der Klöster sind Kirchengüter: da nun die Kirchengüter Gott zu gehören, so dörfen sie nur zu milden Stiftungen gebraucht werden (h) sollte nun diese Redensart hier kein Eigenthum Gottes, sondern nur daß, was er oben gesagt hat, bedeuten, so wäre sein Beweis dem folgenden gleich: Weil die Kirchengüter zu milden Gebräuchen angewandt werden müssen, so

 müssen

(g) *Beym* Schmidt in Thesaur. Jur. eccl. To. 3. dis. 12. cap 2. §. 17.

(h) Bona enim Monasteriorum sunt bona ecclesiastica: cum igitur hæc sint bona Dei, non nisi ad Causas pias sunt impendenda §. 650.

müssen sie zu milden Gebräuchen angewandt werden.

Ich sehe auch nicht ein, warum ein solches Eigenthum gottes lächerlich seyn soll. Gott nimmt die Gelübde der Menschen an; sonst wären sie nicht verbindlich, er nimmt also auch daß verlobte an, und erhält dadurch, wie zur Erfillung des Versprechens, also auch zur versprochenen Sache ein besonderes Recht. Er hat zwar schon eine allgemeine Herrschaft so wohl über die Handlungen als über die Besitzungen der Menschen: gleichwie er aber den Menschen die Freyheit über Jene, und daß Eigenthum über diese geschenkt hat: also kann ihm der Mensch auch von beyden so viel wieder opfern, als nach Erheischung der Umstände zu seiner Ehre gereichen kann. Mir ist zwar nicht unbekant, daß die Gotts- und Rechtsgelehrten in Ansehung dieses Eigenthums nicht vollkommen einig waren. Navarra hat mit seinen Zeitgenossen gelehrt, die Kirchengüter gehören allein und unmittelbar Gott zu, so, daß weder eine geistliche Gemeinde, noch ein-

zelne

zelne Geistlichen etwas anders als die blosse Verwaltung derselben haben. (i) Andere aber hielten für wahrscheinlicher, dieses Eigenthum gehöre zu gleich der Kirche, als dem sittlichen Leibe Christi zu, und zwar entweder der allgemeinen, oder einer besondern nach der Meynung derjenigen, die etwas Gott darbringen (k) welches auch Karl der Grosse geglaubt haben muß, indem er geschrieben: Weil wir Christum und die Kirche für eine Persohn erkennen, so gehört auch alles, was die Kirche hat, Christo zu. (l)

Es mögen aber die Kirchengüter Gott, oder der Kirche allein, oder beyden zusammen gehören, so sind sie doch, wenn der Staat bey derselben Uebergabe an die Kirche sich nichts anders vorbehalten, oder sonst hergebracht hat, keine

(i) Apolog. de reddit. eccl. q. 1. Monit. 18. & 24.

(k) *Beym* Svarez Defens. fid. lib. 4. cap. 18.

(l) Quia Christum & Ecclesiam unam personam esse veraciter agnoscimus, quæcunque Ecclesiæ sunt, Christi sunt lib. 6. Capitular. 305.

Güter des weltlichen Staats: denn Gott ist einmal kein Bürger des Staats, und die Kirche ist, wie Herr Obernetter selbst lehrt, ein von dem Weltlichen ganz unterschiedener und unabhängiger Staat (§. 2.) Und wenn gleich ihre Glieder auch Glieder des weltlichen Staats sind, so können sie doch, wie in Ansehung der moralisch-gut oder bösen Handlungen, also auch in Rücksicht auch die geistlichen Güter der Kirche allein unterworfen seyn.

Noch eins! gehören die Tempel, Altäre, heiligen Gefässe, und Geräthschaften Gott, der Kirche, oder dem Staat? daß erste kann Herr Obernetter nicht annehmmen, nachdem er ein solches Eigenthum Gottes schon einmal lächerlich gemacht, noch das zweyte, weil er sonst durch eine nothwendige Folge die Kirche auch anderer Besitzungen fähig erkennen müßte; indem jene in sich und ihrem materialischen Wesen eben so wohl zeitliche Güter sind, als diese. Wenn sie aber dem Staat eigen sind, wie konnte wohl Ambrosius dem Kaiser Valentinian, der von so

vielen

vielen Mayländischen Kirchen nur eine für seine Gothen verlangte, so dreist widerstehen und sagen: Was göttlich ist, ist der kaiserlichen Gewalt nicht unterworfen. Brüste dich nicht O Kaiser, daß du dir einbildest, über göttliche Dinge ein kaiserliches Recht zu haben — Es steht geschrieben, was Gottes ist, soll man Gott, und was des Kaisers ist, dem Kaiser geben. Dem Kaiser gehören die Palläste, dem Priester die Kirchen zu. Uber die Stadtmauren, und nicht über daß Heiligthum ist dir daß Recht verliehen worden. (m)

Herr Obernetter wird vielleicht antworten: die Kirchen und Kirchensachen werden durch heilige Ceremonien zum Dienste Gottes bestimmt, und

(m) Quæ divina sunt, imperatoriæ Potestati non esse subjecta. Noli te gravare Imperator, ut putes, te in ea, quæ divina sunt, imperiale aliquod Jus habere - - - scriptum est, quæ Dei, Deo, quæ Cæsaris, Cæsari. Ad Imperatorem palatia pertinent, ad Sacerdotem Ecclesiæ. Publicorum tibi Mœnium jus Commissum est, non Sacrorum. can. 21. caus. 23. q. 8.

und ausser allem Gewerbe gesetzt. Allein können sie dann dessentwegen kein Eigenthum mehr seyn, oder ist es kein Diebstahl, wenn ein Privatmensch aus einer Kirche einen geweichten Kelch entfremdet! Sind sie noch ein Eigenthum, so kömmt es auf die vorige Frage zurück, wem sie gehören?

§. XX.

Nun lasset uns vernehmen, was für Rechte der Herr Professor dem Fürsten über die Kirchengüter einräume? Erstlich behauptet er, seye derselbe vermöge des natürlich- und göttlichen Rechtes befugt, die Kirchengüter mit Steüern zu belegen: und könne daher ihre Steüerfreyheit ohne GOtt, oder der Kirche zu nahe zu tretten, entweder einschränken, oder gar aufheben. (a) Dem ersten Satze pflichte ich bey, wenn solche Güter schon zuvor steüerbar gewesen, oder die Jurisdiction darüber vorbehalten worden. Sonst aber kann der Landesherr die Kirchen-

(a) §. 857.

Kirchengüter so wenig, als jene, die einem andern Staate zugehören, und nur in dem seinigen gelegen sind, besteüern; weil die Kirche von ihm eben sowohl, als ein auswärtig weltlicher Staat unabhängig ist, und weder das natürliche noch göttliche Recht zuläßt, die Güter eines fremden Staats zu besteüern. Wenn aber auch die Jurisdiction vorbehalten worden wird doch noch ein grosser Unterschied seyn, ob die Steüerfreyheit einem Unterthanen, oder einem unabhängigen Staate, dergleichen nach der eignen Lehre des Herrn Obernetters die Kirche ist, ertheilet worden.

Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle aus der Abhandlung von der Steüerfreyheit der geistlichen Fundationsgütern, welche Herr Johann Georg Engelhart fürstlich bambergischer Priester im Jahre 1771 durch den Druck bekannt gemacht hat, anzuführen. Er behauptet darinn, die gedachte Freyheit seye unwiederruflich, und macht davon folgenden Beweiß: " Alle und jede Rechte, die ein Volk von dem

" an-

" andern, auch in vermischten Gebiethen, auf was
" immer für eine gerechte Art erworben, sind
" unverletzlich: folgsam auch die von dem Für-
" sten der Kirche geschenkte Steüerfreyheit: weil
" in Ansehung der Rechte, welche die Kirche
" vom Fürsten bekömmt, es so viel ist, als
" wenn sie ein Volk von dem andern erhalten:
" Denn gleichwie ein Fürst, indem er nach
" dem allgemeinen Staatsrechte seine Untertha-
" nen vorstellt, ein Volk vorstellet, und auch der
" Kirche der Begrif eines Volkes zukömmt,
" und dieselbe sowohl in Vergleichung mit einer
" andern Kirche, z. E. der katholischen, mit der
" lutherischen, als mit einem weltlichen Staate
" eine freye, und unter einer unabhängigen Ob-
" rigkeit zu einem gemeinschaftlichen Zwecke ver-
" sammelte Gesellschaft ist, so kann ihr die Be-
" nennung eines Volkes ohne Ungerechtigkeit
" nicht abgestritten werden; denn in dieser
" Freyheit und Unabhängigkeit besteht allein das
" Wesen eines Volkes." (b)

§.

(b) Apud Anton. Schmidt in Thesaur. Jur. eccl. to. 5. Diss. 12. §. 53.

§. XXI.

Er fährt weiter fort ; weil den weltlichen Regenten sowohl das Obereigenthumsrecht, oder Dominium eminens, als das Recht circa sacra zusteht, und die Kirchengüter Güter des Staats sind, so wird wohl niemand zweifeln, daß sie allen besagten Rechten unterworfen seyn. (a) Hieraus macht er die Schlußfolge. 1. Nachdem der heilige Ambrosius gesagt : die Kirche habe kein Gold zum Aufbehalten, sondern nur zum Ausgeben, und um den Armen zu helfen : Auch vor Alters viele Kirchenvorsteher diese Lehre werkstellig erfüllet haben, so werde der Fürst, fall die heutige Bischöfe, und Prälaten diesen Beyspielen zu folgen sich weigern, ein GOtt gefälliges Werk thun, wenn er die Kisten und Kästen der Kirchen aufschliesse, und um der öffentlichen Noth, wo andere Mittel abgehen, zu steuren, die goldenen und silbernen Gefässe heraus nehme. (b)

Allein

(a) §. 848. Seqq.

(b) §. 860.

Allein da der heilige Ambrosius voraus setzt, daß keine andere Mittel mehr vorhanden seyn, si alia subsidia desint, und der Herr Professor ebenfalls von einer offenbaren, und durch kein anderes Mittel abzuwendenden Noth, ut publicæ Indigentiæ alio auxilio destitutæ succurratur, redet, so werden zwar auch die geweihten Kirchengüter mit Recht hiezu verwendet: man hat aber zu ihrer Wegnehmung kein königliche s Schutzrecht vonnöthen, sondern ein jeder Burger kann zugreifen, weil in der äussersten Noth alles allen gemein wird. Wäre aber die Noth nicht so groß, oder nicht so offenbar, so würde ein Landesfürst destoweniger befugt seyn, die Kirchen ihrer Schätze zu berauben, als es ihm ordentllcher Weise nicht einmal erlaubt ist, einem Handwerksmann in sein Haus einzufallen, und ihm seine Werkzeüge wegzunehmen. Ein standhafter Ambrosius wurde einem solchen Valentinian ins Angesicht sagen: Domum privati nullo Jure temerare potes, & Domum Dei existimas auferendam? (c)

(c) Epist. ad Marcell. n. 16.

§. XXII.

Zweytens, schließt er so wohl aus seinen erstbemerkten Sätzen, als aus dem, daß die geistlichen Personen von den Kirchengütern nichts, als den nöthigen Unterhalt zu ziehen berechtiget seyn, ein Fürst verdiene nicht nur nicht gescholten, sondern auf das höchste gelobt zu werden, wenn er dergleichen Güter, die nicht geweihet sind, vermöge seines Schutzrechts zu Gebräuchen, die der Kirche nützlicher sind, anwendet, und z. B. unnutzliche Klöster und Beneficien aufhebt, und ihre Güter zur Errichtung mehrerer Pfarreyen bestimmt. (a) Hätte Herr Obernetter nur behauptet, der Landesfürst habe das Recht, darauf zu sehen, und zu dringen, daß die Kirchengüter zweckmäßig angewendt werden, wäre ich mit ihm einverstanden. Daß aber der Fürst auch Macht haben solle, selbst den Verwalter derselben zu machen, und nach eigner Zielsetzung damit zu disponiren, läßt sich mit meinen oben

(a) § 861.

(§, 19.) angeführten Grundsätzen nicht vereinbaren.

Was ins besondere die Klöster anbetrift, so hätte der Herr Professor genauer bestimmen sollen, ob alle, oder nur einige Klöster, und wem sie unnutzlich seyen, der Kirche oder dem Staate, und dann, wer zu entscheiden habe, ob man einen oder keinen Nutzen davon ziehe? Doch, weil er nur vom kirchlichen Schutzrechte des Landesfürsten handelt, so scheint ausser Zweifel zu seyn, es könne nur von dem, ob die Klöster der Kirche nutzlich seyen, oder nicht, die Frage seyn, und eben darum müsse auch der Kirche allein die Entscheidung derselben überlassen werden. Nun hat die Kirche allzeit geglaubt, die Klöster seyen zu ihrem Zwecke dienlich: und der allgemeine Kirchenrath zu Trient erlaubte nicht einmal klösterliche Beneficien zur Vermehrung der Pfarreinkünften, wo diese nicht hinlänglich sind, anzuweisen. (b) Er machte auch selbst eine Vorschrift, wie, und aus welchen Mitteln neüe Pfarreyen, wo sie für nö-

(b) Sess. 24. cap. 13.

nöthig erachtet werden, aufzurichten seyn.

Will diese der Landesfürst vollstrecken, wird er wohl thun, übel aber, wenn er als Kirchenvogt ohne vorläufige Dispensation, oder neue Bestimmung der Kirche die Klöster, um ihre Güter zu neuen Pfarreyen zu verwenden, ausleeret. Die Stifter der Klöster haben ihre Güter nicht zur Anlegung neuer Pfarreyen, sondern zum klösterlichen Leben hergegeben.

Die Kirche, der nach der Lehre des Herrn Obernetters zukömmt, den religiösen Gebrauch der zeitlichen Güter zu bestimmen. (§ 4.) hat sie bestättiget, und ihnen den nämlichen, und keinen andern Zweck vorgestecket. Er muß folgsam auch bleiben, so lange sie ihn nicht änderet. Ich schliesse meine Prüfung mit der Anmerkung, daß in einer Erzherzoglich österreichischen Verordnung vom 1. April 1775 unter andern gesagt wird: Da man einerseits die Aufrechthaltung der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen Religion, der Kirche,

und des Staats zum Augenmerk hat. Ma
hielt also damals dafür, die Klöster seyen d
Religion, der Kirche, und dem Staate nü
lich. Heute behauptet man, sie nutzen alle
dreyen nichts. So weit ist die Aufklärun
an dem deutschen Horizont in Zeit von
acht Jahren gestiegen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prüfung des Obernettischen Systems vom Kirchenrechte

S.l. 1783

J.can.u. 156
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548055-6
VD18 14529734-001